



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6097**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 4

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Hagen Kohl  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/6097

**Gesetz  
zur Änderung des Glücksspielgesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Glücksspielgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVBl. LSA S. 924), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 10a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln. Wettvermittlungsstellen dürfen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, einer Spielbank oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, betrieben werden. Der Betreiber der Wettvermittlungsstelle muss sicherstellen, dass keine Minderjährigen in der Wettvermittlungsstelle anwesend sind. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für Wettvermittlungsstellen entspre-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Glücksspielgesetzes \_\_\_\_\_.**

**§ 1**

Das Glücksspielgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVBl. LSA S. 924), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

chend.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von Absatz 6“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „verantwortlicher Stellen“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Sortierung“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

2. In § 6 Abs. 2 **Satz 2** Nr. 6 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „verantwortlicher Stellen“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Jugendpflege“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Personen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für die in Absatz 1 Satz 1 näher bezeichneten Stellen, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), unmittelbar gilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 5 wird **in dem Satzteil vor Nummer 1** die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

5. unverändert

- aa) In Satz 2 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „den betroffenen Personen“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  - „6. a) über Anzahl, Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der nach § 5 Abs. 3 erlaubnisfähigen Annahmestellen und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere die Zahl und Art der jeweils in einer Annahmestelle erlaubten Glücksspiele sowie den zu wahrenen Abstand zu anderen Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen und
  - b) über Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Wettvermittlungsstellen nach § 10a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere eine Beschränkung auf eine Kombination mit anderen

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  - „6. a) über Anzahl, Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der nach § 5 Abs. 3 erlaubnisfähigen Annahmestellen und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere die Zahl und Art der jeweils in einer Annahmestelle erlaubten Glücksspiele sowie den zu wahrenen Abstand zu anderen Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen, und
  - b) über Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Wettvermittlungsstellen nach § 10a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere eine Beschränkung auf eine Kombination mit anderen

gewerblichen Tätigkeiten oder sonstigen Veranstaltungen sowie den zu wahrenen Abstand zu anderen Wettvermittlungsstellen, Annahmestellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

gewerblichen Tätigkeiten oder sonstigen Veranstaltungen sowie den zu wahrenen Abstand zu anderen Wettvermittlungsstellen, Annahmestellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen,“.

**§ 2**

unverändert